

LEADER im Landkreis Straubing-Bogen



Präambel

Die „Lokale Aktionsgruppe LEADER+“ (LAG) wurde am 27.03.2001 im Rahmen der konstituierenden Sitzung und mit dem Ziel der Umsetzung des LEADER+-Prozesses im Landkreis Straubing-Bogen gegründet. Mit LEADER+ wurde im Landkreis ein erfolgreicher Regionalentwicklungsprozess initiiert, der auch im Rahmen des EU-Förderprogramms ELER fortgesetzt werden soll. Zu diesem Zweck nimmt die LAG zukünftig die Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG an.

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
nachfolgend genannte
Kommunen/Personen/Einrichtungen/Verbände
schließen folgende Vereinbarung zur Gründung
einer „**Kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG**“

§ 1 Name und Sitz

Die Vertragspartner bilden die Arbeitsgemeinschaft „Lokale Aktionsgruppe Straubing-Bogen“ (kurz: „LAG Straubing-Bogen“) mit Sitz am Landratsamt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das LAG-Gebiet ist identisch mit dem Landkreisgebiet. Die örtliche Zuständigkeit der LAG Straubing-Bogen erstreckt sich damit auf den gesamten Landkreis Straubing-Bogen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Interessengemeinschaft von Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, die im Landkreis ansässig sind bzw. zuständig sind für Belange innerhalb des Landkreisgebietes. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Ziel und Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung und Begleitung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der unter Absatz 1 definierten Region. In diesem Rahmen ist die LAG zuständig für die Steuerung des

LEADER-Prozesses. Sie nimmt damit die Aufgaben als Leader-Aktionsgruppe im Sinne der EU-Verordnung 1698/2005 wahr.

Mitgliedschaft

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG-Vollversammlung sind alle nachstehend unterzeichneten Personen bzw. Einrichtungen oder Verbände.
- (2) Die LAG-Vollversammlung ist grundsätzlich offen für Neuzugänge. Auch nach der Gründung kann jede natürliche oder juristische Person, die im Landkreisgebiet ansässig oder dafür zuständig ist, Mitglied werden, soweit dies nicht dem Zweck oder der Funktionsfähigkeit der LAG entgegensteht. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die LAG-Vollversammlung entscheidet der Steuerkreis.
- (3) Im Falle der Zustimmung des Steuerkreises nach Abs. 2 Satz 3 und 4 wird die Mitgliedschaft in der LAG-Vollversammlung mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung rechtskräftig.
- (4) Die Mitarbeit in Fachbeirat und Projektgruppen ist auch für Personen möglich, die nicht Mitglieder der LAG im Sinne von Absatz 1 - 3 sind.
- (5) Die LAG achtet darauf, dass mindestens 50 % ihrer Mitglieder aus dem sozio-ökonomischen Bereich stammen (Wirtschafts- und Sozialpartner) und bemüht sich erforderlichenfalls um Ausgleich.

§ 4 Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mitarbeit in der LAG erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG-Vollversammlung erlischt durch Austritt oder bei Auflösung der LAG. Ein Austritt ist beim LAG-Management anzuzeigen.

- (2) Mitglieder der LAG-Vollversammlung, die dreimal in Folge unentschuldigt fehlen, können nach erfolgloser Abmahnung mit 2/3-Mehrheit der Vollversammlung von der LAG ausgeschlossen werden.

Gremien und Aufgabenverteilung

§ 6 LAG-Vollversammlung

- (1) Oberstes Organ der LAG ist die Vollversammlung aller nachstehend unterzeichneten Mitglieder.
- (2) Die LAG-Vollversammlung findet je nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich und ist grundsätzlich öffentlich.
- (3) Die LAG-Vollversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt einer der gewählten Vertreter diese Aufgabe. Das LAG-Management nimmt an den Sitzungen der LAG-Vollversammlung als beratendes Mitglied teil.
- (4) Die LAG-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Bei Beschlüssen zu Förderanträgen ist hinsichtlich der Beschlussfähigkeit § 13 zu beachten.
- (5) Stimmberechtigt in der LAG-Vollversammlung sind alle nachstehend unterzeichneten Mitglieder. Juristische Personen sind mit dem unterzeichneten Vertreter in der LAG stimmberechtigt. Soweit dieser verhindert ist, können weitere Vertreter dieser juristischen Person entsendet werden. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied der LAG-Vollversammlung übertragen, soweit dieses ebenfalls dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner angehört. In den genannten Vertretungsfällen muss dem LAG-Management vor Beginn der LAG-Vollversammlung eine entsprechende Vollmacht vorliegen.
- (6) Der LAG-Vollversammlung sind alle die LAG betreffenden Grundsatzentscheidungen vorbehalten. Insbesondere entscheidet sie über den Inhalt des Regionalen Entwicklungskonzepts. Ferner ist die LAG-Vollversammlung zuständig für alle sie betreffenden Wahlen. Einzelprojektanträge werden ebenfalls von der LAG-Vollversammlung geprüft und bewertet. Sie entscheidet über jede einzelne Antragstellung im Rahmen des LEADER-Prozesses, soweit in den

folgenden Bestimmungen nicht Sonderregelungen getroffen werden.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die LAG-Vollversammlung wählt aus Ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende für den Zeitraum von drei Jahren.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt die LAG nach außen und leitet die Sitzungen der Vollversammlung.

§ 8 Steuerkreis

- (1) Weiteres Beschlussorgan der LAG ist der Steuerkreis. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihren/seinen Vertreterinnen/Vertretern und drei weiteren LAG-Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit der/des 1. Vorsitzenden bestellt werden. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass mindestens drei der insgesamt sechs Mitglieder dem Personenkreis der Wirtschafts- und Sozialpartner der LAG angehören.
- (2) Der Steuerkreis tagt nach Bedarf.
- (3) Der Steuerkreis wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Das LAG-Management nimmt an den Sitzungen des Steuerkreises als beratendes Mitglied teil.
- (4) Der Steuerkreis ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei unmittelbaren Beschlüssen zu Förderanträgen nach Abs. 6 ist hinsichtlich der Beschlussfähigkeit § 13 zu beachten. Bei allen Empfehlungen an die LAG-Vollversammlung kommt diese Regelung nicht zum Tragen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Steuerkreises. Im Verhinderungsfall gilt § 6 Abs. 5 dieses Vertrags analog.
- (6) Der Steuerkreis kann über alle Förderanträge bis zu einer Projektsumme von 50.000 € entscheiden, die in Inhalt und Kostenrahmen den Planungen im REK entsprechen oder von diesen nur geringfügig (≤ 10 % der Projektsumme) abweichen. Außerdem entscheidet er über Anträge, denen die LAG bereits grundsätzlich zugestimmt hat. Auch über Eilanträge kann der Steuerkreis bis

zu einer Projektsumme von 50.000 € entscheiden. Die LAG-Vollversammlung ist in ihrer darauf folgenden Sitzung über alle Entscheidungen des Steuerkreises zu unterrichten.

Des Weiteren entscheidet der Steuerkreis über die Aufnahme neuer LAG-Mitglieder und über die Bildung von Projektgruppen.

§ 9 Weitere Ausschüsse

- (1) Zur Ausarbeitung von Projekten und zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen können Ausschüsse (Projektgruppen) gebildet werden. Ansprechpartner einer Projektgruppe ist der Projektträger bzw. bei juristischen Personen dessen rechtlicher Vertreter, es sei denn, es wird dem LAG-Management eine andere Person für diese Aufgabe benannt. Die Mitglieder einer Projektgruppe sind für den Zeitraum der Projektabwicklung tätig und müssen nicht zwingend Mitglieder der LAG-Vollversammlung sein.
- (2) Zu allen Sitzungen der Projektgruppen ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen und dem LAG-Management innerhalb 14 Tagen zuzuleiten.
- (3) Die Ansprechpartner der Projektgruppen können zur Berichterstattung zu den LAG-Vollversammlungen eingeladen werden.
- (4) Vertreter von Fachbehörden werden im Rahmen eines Fachbeirats zu den LAG-Vollversammlungen eingeladen. Damit ist die Einbindung und Information der Fachbehörden auf regionaler Ebene bereits vor Antragstellung gewährleistet. Der Fachbeirat hat beratende Funktion, verfügt also über kein Stimmrecht.

§ 10 LAG-Management

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführungsaufgaben der LAG Straubing-Bogen nimmt das LAG-Management am Landratsamt Straubing-Bogen wahr.
- (2) Das LAG-Management hat in der LAG-Vollversammlung und im Steuerkreis kein Stimmrecht.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt über den Kreisrechnungsprüfer.

Geschäftsgang

§ 11 Einladung und Protokolle

- (1) Zu den LAG-Vollversammlungen wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Sofern die vorausgegangene LAG-Vollversammlung nicht mehr als einen Monat zurückliegt, kann die Einladung auch im Rahmen der Protokoll-Übermittlung bis mindestens eine Woche vorab erfolgen. Eine gesonderte Einladung unterbleibt in diesem Fall.
- (2) Zu allen Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und den LAG-Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Die Übermittlung von Einladungen und Protokollen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder der LAG-Vollversammlung, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Einladungen und Protokolle per Fax bzw. per Post.
- (4) Abs. 1 – 3 gelten grundsätzlich für die Sitzungen des Steuerkreises entsprechend. Von der Einhaltung der Ladungsfrist kann mit Einverständnis aller Mitglieder des Steuerkreises im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse der LAG-Vollversammlung und des Steuerkreises werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei unmittelbaren Beschlüssen zur Projektauswahl ist hinsichtlich der Beschlussfähigkeit § 13 zu beachten.
- (2) Die Wahlen der Vorsitzenden und des Steuerkreises erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, wenn dies mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern, ansonsten werden die Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt.
- (3) Projektgruppen regeln die Entscheidungsfindung über ihre Vertretung bzw. Leitung selbst. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 Satz 2.

§ 13 Projektauswahl

- (1) Die Auswahl von Förderprojekten erfolgt auf der Basis der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) festgeschriebenen Projektauswahlkriterien. Dabei sind lt. REK mindestens 13 Punkte zu erreichen, um das Projekt zur Förderung empfehlen zu können. Bei Förderkonkurrenz zwischen mehreren Projekten wird auf der Basis der Bewertung der Projektauswahlkriterien eine Prioritätenliste erstellt.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums erhalten vom LAG-Management mindestens 3 Tage vor der Sitzung, in der über das Projekt entschieden werden soll, per E-Mail bzw. per Fax eine Projektkurzbeschreibung sowie einen Bewertungsvorschlag zu den Projektauswahlkriterien. Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung nicht möglich sein, kann es im Vorfeld der Sitzung per E-Mail oder Fax dem Bewertungsvorschlag widersprechen und Alternativvorschläge einbringen. Ist dies nicht der Fall, wird Einverständnis angenommen.
- (3) Die Beschlussfassung zu Förderanträgen erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 6 grundsätzlich in der LAG-Vollversammlung, in den in § 8 festgelegten Fällen auch im Steuerkreis.
- (4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an dem betreffenden Projekt persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, sofern dem LAG-Mitglied, einem seiner Angehörigen (im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts nach dem Strafgesetzbuch) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts aus der Entscheidung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen würde.
Wird nachträglich bekannt, dass ein LAG-Mitglied trotz persönlicher Beteiligung seine Stimme abgegeben hat, führt dies nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses, wenn die Stimme ausschlaggebend für das Ergebnis der Entscheidung war.
- (5) Bei der Beschlussfassung zu einem Förderantrag müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Dabei muss die Mitgliedergruppe „Wirtschaft- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ mindestens 50 % der insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder betragen.

- (6) Sollte aufgrund der Bestimmungen in Abs. 5 keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, kann dennoch eine Abstimmung erfolgen. Der Beschluss bleibt allerdings schwebend unwirksam, bis alle abwesenden stimmberechtigten LAG-Mitglieder nachträglich schriftlich (per Post, Fax oder Mail) ihre Stimme abgegeben haben. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch das LAG-Management mit Versand eines Protokolls zur LAG-Vollversammlung. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zustelldatum (drei Werktage nach Versand der Aufforderung) keine Rückmeldung, wird Enthaltung unterstellt.
- (7) Sollte die Stimmabgabe abwesender LAG-Mitglieder unerheblich sein, weil sie entweder persönlich betroffen sind (s. Abs. 4) oder die Stimmabgabe aller abwesenden Mitglieder die Zustimmung oder Ablehnung aufgrund des eindeutigen Abstimmungsergebnisses der gültig abgegebenen Stimmen nicht ändern könnte, so gilt der Beschluss als gefasst, die Stimmen der abwesenden LAG-Mitglieder werden als Enthaltung gewertet.
- (8) Die Einhaltung der nach Abs. 1 – 7 vorgesehenen Vorgehensweise bei der Beschlussfassung ist für jeden Projektantrag zusammen mit dem Beschlusstext und dem Abstimmungsergebnis im Protokoll zur jeweiligen Sitzung festzuhalten.

§14 Inkrafttreten

Der Vertrag wurde in seiner ursprünglichen Fassung in der Vollversammlung am 14.06.2007 von der Lokalen Aktionsgruppe Straubing-Bogen beschlossen und wurde jeweils durch Unterzeichnung für die Beteiligten rechtswirksam.

Im Jahr 2009 erfolgte eine erste – förderrechtlich erforderliche – Änderung, die in der LAG-Vollversammlung vom 10.02.2009 beschlossen wurde und damit rechtswirksam wurde.

Eine weitere Änderung aufgrund von förderrechtlichen Vorgaben erfolgte im Jahr 2011 und wurde in der LAG-Vollversammlung vom 29.11.2011 beschlossen.